

TE Bvwg Beschluss 2014/6/27 G305 2002863-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2014

Entscheidungsdatum

27.06.2014

Norm

AVG §32 Abs1

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §41 Abs1

BBG §42

BBG §45

BBG §46

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §24 Abs2

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

Zustellgesetz §26 Abs2

1. AVG § 32 heute
2. AVG § 32 gültig ab 01.02.1991
1. BBG § 1 heute
2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 46 heute
2. BBG § 46 gültig ab 01.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
3. BBG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
4. BBG § 46 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
5. BBG § 46 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
6. BBG § 46 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1999

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. ZustG § 26 heute
2. ZustG § 26 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 26 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 26 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 357/1990
6. ZustG § 26 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990

Spruch

G305 2002863-1/5E Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS als Vorsitzenden, die Richterinnen Mag. Manuela WILD sowie die fachkundige Laienrichterin

Petra ILLICHMANN, als Beisitzer, über die Beschwerde des XXXX, geb. am XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Steiermark, vom 04.11.2013, Petra ILLICHMANN, als Beisitzer, über die Beschwerde des römisch 40, geb. am römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Steiermark, vom 04.11.2013,

Passnummer: XXXX, in nicht öffentlicher Sitzung, beschlossen Passnummer: römisch 40, in nicht öffentlicher Sitzung, beschlossen:

A)

Die gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vom 04.11.2013, Passnummer: XXXX, gerichtete Beschwerde des XXXX, vom 14.01.2014 wird gemäß den §§ 42 und 45 BBG, BGBl. Nr. 283/1990 idgF. iVm. Die gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vom 04.11.2013, Passnummer: römisch 40, gerichtete Beschwerde des römisch 40, vom 14.01.2014 wird gemäß den Paragraphen 42 und 45 BBG, Bundesgesetzblatt Nr. 283 aus 1990, idgF. iVm.

§ 28 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I 33/2013 idgF, als verspätet z u r ü c k g e w i e s e n Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG, BGBl. römisch eins 33 aus 2013, idgF, als verspätet z u r ü c k g e w i e s e n.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: BF) brachte am 13.05.2013 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Steiermark, (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades seiner Behinderung im Behindertenpass ein. Mit seinem Antrag brachte er einen zum 22.04.2013 datierten fachärztlichen Befundbericht des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, XXXX, und einen zum 07.05.2013 datierten Arztbrief des Facharztes für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, XXXX, in Vorlage. Aus Schmerzstörung, des Bestehen von Zwangsgedanken oder Grübelzwang, des Bestehen von psychiatrischen Störungen und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch und den Konsum anderer psychotroper Substanzen wurden bei ihm eine Spondylose C3/4, 5/6 + eine Retrolisthese 3/4 3mm, eine Spondylarthrose + L3-S1, eine Retrolisthese L4/5, H-TEP rechts, ein Cervicobrachialsyndrom rechts und eine Protrusion L 3/4 befundet und im gegebenen

Zusammenhang anamnestisch festgestellt, dass eine invasive Schmerztherapie keine Besserung der Schmerzsymptomatik erbracht habe. Zur Vorlage gelangte weiters ein zum 30.01.2013 datierter Befund der GKK Ambulatorien XXXX, der beim BF einen Zustand nach tiefer Beinvenenthrombose im Jahr 2010, einen Zustand nach TEP Hüfte rechts 2012 und ein Bild eines PTS im CVI-Stadium I rechts befundet, ein zum 03.04.2013 datierter Befundbericht des Universitätsklinikums XXXX, der beim BF einen leicht reduzierten Allgemeinzustand bei gleichzeitigem Bestehen von Gelenksbeschwerden und Wirbelsäulenschmerzen diagnostizierte. 1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: BF) brachte am 13.05.2013 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Steiermark, (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades seiner Behinderung im Behindertenpass ein. Mit seinem Antrag brachte er einen zum 22.04.2013 datierten fachärztlichen Befundbericht des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, römisch 40, und einen zum 07.05.2013 datierten Arztbrief des Facharztes für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, römisch 40, in Vorlage. Aus Schmerzstörung, des Bestehens von Zwangsgedanken oder Grübelzwang, des Bestehens von psychiatrischen Störungen und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch und den Konsum anderer psychotroper Substanzen wurden bei ihm eine Spondylose C3/4, 5/6 + eine Retrolisthese C3/4 3mm, eine Spondylarthrose + L3-S1, eine Retrolisthese L4/5, H-TEP rechts, ein Cervicobrachialsyndrom rechts und eine Protrusion L3/4 befundet und im gegebenen Zusammenhang anamnestisch festgestellt, dass eine invasive Schmerztherapie keine Besserung der Schmerzsymptomatik erbracht habe. Zur Vorlage gelangte weiters ein zum 30.01.2013 datierter Befund der GKK Ambulatorien römisch 40, der beim BF einen Zustand nach tiefer Beinvenenthrombose im Jahr 2010, einen Zustand nach TEP Hüfte rechts 2012 und ein Bild eines PTS im CVI-Stadium römisch eins rechts befundet, ein zum 03.04.2013 datierter Befundbericht des Universitätsklinikums römisch 40, der beim BF einen leicht reduzierten Allgemeinzustand bei gleichzeitigem Bestehen von Gelenksbeschwerden und Wirbelsäulenschmerzen diagnostizierte.

2. Im Rahmen des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahrens holte die belangte Behörde ein - zum 01.09.2013 datiertes - medizinisches Sachverständigengutachten der Ärztin für Allgemein- und Arbeitsmedizin, XXXX, ein, die beim auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung, BGBl. Nr. 261/2010, einen Gesamtgrad der Behinderung von 60 von Hundert feststellte. Der Gesamtgrad der Behinderung ergibt sich wie folgt: 2. Im Rahmen des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahrens holte die belangte Behörde ein - zum 01.09.2013 datiertes - medizinisches Sachverständigengutachten der Ärztin für Allgemein- und Arbeitsmedizin, römisch 40, ein, die beim auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 261 aus 2010,, einen Gesamtgrad der Behinderung von 60 von Hundert feststellte. Der Gesamtgrad der Behinderung ergibt sich wie folgt:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich mehr als sechs Monate dauern werden
Position GdB%

1 Degenerative Veränderungen der Hals- und Lendenwirbelsäule, Bandscheibenvorfall an der Halswirbelsäule und chronisches Schmerzsyndrom 191 40

2 Innenbandschaden linkes Knie 123 30

3 Degenerative Gelenksveränderung am rechten Schultergelenk, beiden Hüften und Kniegelenken, TEP rechtes Kniegelenk 8/2012 GZ 418 203 Degenerative Gelenksveränderung am rechten Schultergelenk, beiden Hüften und Kniegelenken, TEP rechtes Kniegelenk 8 aus 2012, GZ 418 20

+ 10

4 Chronisches Schmerzsyndrom, Abhängigkeitssyndrom GZ bei klinisch vergleichbarem Bild GZ 585 40

60

In der Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung gab die medizinische Sachverständige das chronische Schmerzsyndrom und das Abhängigkeitssyndrom (GS 4) als subjektiv führende Funktionsbeeinträchtigung an, die durch die weiters festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen zu GS 1 (insb. degenerative Veränderungen an der Hals- und Lendenwirbelsäule), GS 2 (Innenbandschaden linkes Knie) und GS 3 (insb. degenerative Gelenksveränderungen am rechten Schultergelenk, beiden Hüften und Kniegelenken) gemeinsam bei teilweiser Symptomüberschneidung um zwei weitere Stufen angehoben werde, da im Zusammenwirken im Alltag eine maßgebliche Einschränkung der körperlichen und psychischen Belastbarkeit bewirkt werde. Dagegen bewirke der Zustand nach tiefer Beinvenenthrombose, Marcoumarisierung bis 2011, eine chronische Hepatitis, Lebertransaminasen im Normbereich,

ein Senk-Spreizfuß im Normbereich und das Abhängigkeitssyndrom in GS 4 nur eine geringfügige oder keine Funktionseinschränkung. Den Gesamtgrad der Behinderung qualifizierte die medizinische Sachverständige als Dauerzustand.

3. Die belangte Behörde übermittelte dem BF das Sachverständigengutachten mit Schreiben vom 10.09.2013 und gab ihm gleichzeitig die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen eines Parteiengehörs.

4. Mit Bescheid vom 04.11.2013, Passnummer XXXX, stellte die belangte Behörde auf der Grundlage des oben näher bezeichneten ärztlichen Sachverständigengutachtens den Grad der Behinderung fest und führte in der Begründung im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten zu entnehmen seien und sich der Gesamtgrad der Behinderung im Ausmaß von 60 von Hundert daraus ergebe. 4. Mit Bescheid vom 04.11.2013, Passnummer römisch 40, stellte die belangte Behörde auf der Grundlage des oben näher bezeichneten ärztlichen Sachverständigengutachtens den Grad der Behinderung fest und führte in der Begründung im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten zu entnehmen seien und sich der Gesamtgrad der Behinderung im Ausmaß von 60 von Hundert daraus ergebe.

5. Gegen diesen, an den BF am 06.11.2013 abgefertigten und ihm am 11.11.2013 zugestellten Bescheid richtet sich die der belangten Behörde am 14.01.2014 - sohin verspätet - überreichte Beschwerdeschrift des BF. Mit seiner Beschwerde brachte der BF einen Konvolut an Arztbefunden in Vorlage, auf dessen genauen Inhalt an dieser Stelle nicht näher einzugehen ist.

6. Mit Beschwerdevorlage vom 05.03.2013 legte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des BF samt den Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

Im Rahmen des ihr gewährten Parteiengehörs teilte die BF mit ihrer zum 07.12.2013 datierten Eingabe mit, dass sie angenommen habe, ihr stünde eine dreimonatige Einspruchsfrist zu.

7. Am 03.03.2014 legte die Bundesberufungskommission infolge Zuständigkeitsübergangs auf das Bundesverwaltungsgericht diesem die Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

Die zum 27.05.2014 datierte und ihm am 03.06.2014 durch Hinterlegung zugestellte Verfahrensanordnung, mit der der BF über den Stand des vor dem Bundesverwaltungsgericht geführten Ermittlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde und die ihm eingeräumte Gelegenheit, sich dazu im Rahmen eines Parteiengehörs zu äußern, blieben ohne Reaktion.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Beweiswürdigung:

Der für die Zurückweisung der verspäteten Berufung (jetzt: Beschwerde) des BF maßgebliche Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den Akten des Verwaltungsverfahrens.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990, idGF. hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, Bundesbehindertengesetz (BBG), Bundesgesetzblatt Nr. 283 aus 1990, idGF. hat in Verfahren auf

Ausstellung eines Behindertenpasses die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß §§ 40 ff BBG hat gemäß § 45 Abs. 4 leg. cit. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichter (Ersatzmitglieder) haben für die jeweiligen Agenden die erforderliche Qualifikation (insbesondere im Bereich des Sozialrechts) aufzuweisen. Bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß Paragraphen 40, ff BBG hat gemäß Paragraph 45, Absatz 4, leg. cit. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichter (Ersatzmitglieder) haben für die jeweiligen Agenden die erforderliche Qualifikation (insbesondere im Bereich des Sozialrechts) aufzuweisen.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 40 Abs. 1 BBG hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 von Hunter auf Antrag einen Behindertenpass auszustellen, wenn Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, BBG hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 von Hunter auf Antrag einen Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist, oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage, oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes angehören.

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 leg. cit. genannten Voraussetzungen genügt gemäß § 41 Abs. 1 BBG der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der

Behinderung nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, leg. cit. genannten Voraussetzungen genügt gemäß Paragraph 41, Absatz eins, BBG der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall nach § 40 Abs. 2 vorliegt3. ein Fall nach Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind § 29 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4 und § 30 sinngemäß anzuwenden. Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz, Absatz 4 und Paragraph 30, sinngemäß anzuwenden. Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

G e m ä ß § 46 BBG beträgt die Beschwerdefrist abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes sechs Wochen. Gemäß Paragraph 46, BBG beträgt die Beschwerdefrist abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes sechs Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 1 AVG wird bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich die Frist richten soll. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (§ 23 Abs. 2 leg. cit.). Gemäß Paragraph 32, Absatz eins, AVG wird bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich die Frist richten soll. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (Paragraph 23, Absatz 2, leg. cit.).

Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wie etwa die in § 46 BBG normierte sechswöchige Beschwerdefrist, können, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nicht geändert werden (§ 33 Abs. 4 AVG). Eine derartige Ausnahmebestimmung ist zu Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wie etwa die in Paragraph 46, BBG normierte sechswöchige Beschwerdefrist, können, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nicht geändert werden (Paragraph 33, Absatz 4, AVG). Eine derartige Ausnahmebestimmung ist zu

§ 46 leg. cit. nicht normiert Paragraph 46, leg. cit. nicht normiert.

Aus den Verwaltungsakten ergibt sich zweifelsfrei, dass die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid am

06.11.2013 an den BF abgefertigt und dem Zustellorgan übergeben hat, sodass die Zustellung der Entscheidung der belangten Behörde gemäß der in § 26 Abs. 2 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1989, idgF. enthaltenen Zustellfiktion am 11.11.2013 als bewirkt gilt, war die Rechtsmittelfrist demnach am 23.12.2013 abgelaufen. Aus den Verwaltungsakten ergibt sich zweifelsfrei, dass die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid am 06.11.2013 an den BF abgefertigt und dem Zustellorgan übergeben hat, sodass die Zustellung der Entscheidung der belangten Behörde gemäß der in Paragraph 26, Absatz 2, Zustellgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1989,, idgF. enthaltenen Zustellfiktion am 11.11.2013 als bewirkt gilt, war die Rechtsmittelfrist demnach am 23.12.2013 abgelaufen.

Der BF erhob am 14.01.2014 Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid. Seinem in der Beschwerdeschrift enthaltenen Vorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass er wegen Abwesenheit von der Abgabestelle daran gehindert gewesen sei, vom Zustellvorgang rechtzeitig Kenntnis zu erlangen, sodass über den Zustellzeitpunkt keine Zweifel bestehen. Die Zweiwochenfrist erweist sich somit als verspätet, sodass spruchgemäß vorzugehen war.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG konnte eine mündliche Verhandlung entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde wegen des Prozesshindernisses der verspäteten Einbringung zurückzuweisen ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Anm. 7 zu § 24 VwGVH und die dort referierte Rechtsprechung). Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG konnte eine mündliche Verhandlung entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde wegen des Prozesshindernisses der verspäteten Einbringung zurückzuweisen ist (vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Anmerkung 7 zu Paragraph 24, VwGVH und die dort referierte Rechtsprechung).

Zu Spruchteil B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Zulassung der Revision war gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zu verneinen, weil die gegenständliche Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Die Zulassung der Revision war gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu verneinen, weil die gegenständliche Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behinderung, Frist, Fristbeginn, Fristenlauf, Fristüberschreitung,
Fristversäumung, Grad der Behinderung, Verfristung, verspätete
Berufung, Verspätung, Zustellung, Zustellwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:G305.2002863.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at